

Satzung

**Dartverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(DVMV)**

Dartverband MV



Greifswald den 05.06.2021
geändert am 10.03.2022
geändert am 06.08.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 3
§ 2 Zweck	Seite 3
§ 3 Geschäftsjahr	Seite 4
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Rechte, Pflichten und Sanktionen	Seite 5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7 Landesorgane	Seite 7
§ 8 Präsidium	Seite 7
§ 9 Gesamtvorstand	Seite 8
§ 10 Jugendclub im DVMV	Seite 8
§ 11 Delegiertenversammlung	Seite 9
§ 12 Verbandsgericht	Seite 10
§ 13 Wahlen, Abstimmungen, Stimmberechtigung	Seite 11
§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 12
§ 15 Datenschutz	Seite 12
§ 16 Auflösung	Seite 12

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Dartverband Mecklenburg-Vorpommern führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Dartverband e. V. Er hat seinen Sitz in Güstrow.

§ 2 Zweck

Der DVMV bezweckt den Zusammenschluss aller Dartspieler in Mecklenburg – Vorpommern auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Traditionen des Dartsports.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der DVMV darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigen.

Seine Ziele verwirklicht er durch:

1. Pflege und Verbreitung des Steeldartsportes
2. Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
3. Durchführung von Landesmeisterschaften
4. Abhaltung von Pokalturnieren
5. Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition
6. Unterstützung und Beratung der Behörden bei Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
7. Vertretung der Mecklenburg-Vorpommerschen Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber deutschen und ausländischen Behörden und Organisationen

8. Talent – und Jugendförderung

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Beitragsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die schriftlich beim Präsidium des DVMV zu beantragen ist. Über den Antrag entscheidet das Präsidium abschließend. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder die Satzung des DVMV und die bestehenden Ordnungen an.

2. Mitglieder können werden :

- a. Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied im Landessportbund sind.
- b. und/oder Abteilungen/Sparten derselben.
- c. Fördernde Mitglieder.

3. Ein Mitglied muss seinen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Ausgenommen sind fördernde Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Steeldartssportes zum Ziel gemacht haben.

4. Personen, die sich um den Steeldartssport in Mecklenburg - Vorpommern besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern des DVMV nach Maßgabe der Ehrenordnung ernannt werden.

5. Vereinigungen von Steeldartspielern aus der Umgebung des Landes Mecklenburg - Vorpommern können Gastmitglieder werden, sofern sie keinen eigenen Landesverband haben.

6. Ihre Gebietsgrenzen legen die Dartverbände im gegenseitigen Einverständnis fest. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Hauptausschuss des Deutschen Dartverbandes.

§ 5 Rechte, Pflichten, Sanktionen

1. Alle Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Satzung, Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.
2. Verbandsbeiträge sind von den Mitgliedern bei Fälligkeit zu entrichten. Über die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Er stellt eine Finanz - und Gebührenordnung auf.
3. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch ihre stimmberechtigten Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der Regelung in §13 Absatz 4, die Delegierten entsenden. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 31.10. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen aus beitragszahlenden Mitgliedern zum 31.08. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.
4. Alle Mitglieder haben das Recht unabhängig von ihrer Stimmberechtigung an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
5. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des DVMV.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, verbandseigene Einrichtungen zu nutzen.
7. Zur Gewährleistung eines fairen Sportbetriebes, der Chancengleichheit im Wettkampf und der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Verbandsordnung ist der Verband berechtigt, ein Disziplinar – und Strafrecht nach Maßgabe dieser Satzung und Disziplinarordnung auszuüben.
 - a) Verbandsschädigendes Verhalten, insbesondere Satzungsverstöße, sowie Verstöße gegen bestehende Verbandsordnungen durch Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder können mit Sanktionen nach Maßgabe dieser Satzung geahndet werden. Nicht in dieser Satzung vorgesehene Sanktionen dürfen nicht verhängt werden.
 - b) Verbandsschädigendes Verhalten ist jedes Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder des Dartsportes herabzusetzen. Ein konkreter Schaden muss nicht festgestellt sein. Verbandsschädigendes Verhalten sind insbesondere Verstöße gegen das Rauch – und Alkoholverbot der Wettkampf – und Sportordnung, sowie jedes Verhalten das auf die

Vereitelung der Zwecke des Verbandes gerichtet oder hierzu geeignet ist. Ein konkreter Schaden muss auch insoweit nicht festgestellt sein. Verbandsschädigendes Verhalten ist insbesondere auch die Nichtzahlung der Verbandsbeiträge.

8. Zulässige nach dieser Satzung zu verhängende Sanktionen sind :

- a) Verweis
- b) Abzüge von legs, sets, matches, sowie Ausschluss von einem Turnier
- c) Abzüge von Ranglistenpunkten
- d) Verbot der Teilnahme an Turnieren und/oder Ligaspielen und / oder der Mitwirkung an ihrer Durchführung
- e) Verbot der Ausrichtung eines Turnieres und/oder einer Landesmeisterschaft
- f) Geldbußen bis zu Euro 500,-
- g) Verbot der Ausübung eines Amtes im Bereich des Verbandes auf Zeit.
- h) Ausschluss aus dem Verband

9. Die Sanktionen nach Nr.8 d – g können nur zeitlich befristet für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall auch für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren. Die Sanktionierung nach den Nrn.8 d – g kann auch unter Aussetzung zur Bewährung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene sich die Aussicht des Vollzuges zur Warnung dienen lässt und wiederholte Verstöße gleich gelagerter Art nicht zu besorgen sind. Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht unterschreiten und im Höchstfalle fünf Jahre betragen.

10. Das Verfahren zur Ahndung von sanktionsfähigem Verhalten eines Mitgliedes und dessen aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder regelt die Disziplinarordnung des DVMV, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Beitragsjahres gegenüber dem Vorstand des DVMV erfolgen, wobei der Zugang der Erklärung bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ausreichend ist. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr bleibt bestehen.

Bereits entrichtete Beiträge werden – auch nicht anteilig – nicht erstattet.

§ 7 Landesorgane

Die Organe des DVMV sind:

1. Das Präsidium
2. Der Gesamtvorstand
3. Die Delegiertenversammlung
4. Das Verbandsgericht

§ 8 Präsidium

A. Dem Präsidium gehören an:

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus dem
 - a) Präsidenten
 - b) Vizepräsidenten
 - c) Schatzmeister
2. Der Landessportwart
3. Der Landesjugendwart
4. Der Schriftführer

B. Die Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis, die des Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Über die Ausübung der Vertretungsbefugnis ist das Präsidium auf der nächst folgenden Sitzung zu informieren.

C. Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht gleichzeitig stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedes des Verbandes sein. Das Stimmrecht ist als Präsidiumsmitglied auszuüben.

D. Das Präsidium und der Vorstand sind ermächtigt, zur Strukturierung der Aufgaben des Verbandes und seiner Organe die notwendigen Ordnungen zu erlassen und zu ändern, soweit dieses nicht anderen Landesorganen übertragen ist.

§ 9 Gesamtvorstand ,

1. Zusammensetzung

Dem Gesamtvorstand gehören an

- a) das Präsidium
- b) die Obleute der Landesligen

c) der Vorsitzende des Jugendclubs

2. Zuständigkeit

Der Gesamtvorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Sport- und Wettkampfordnungen und im übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Landesorganes fallen und nicht durch den Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Verbandes (GO DVMV) anderweitig zugewiesen sind.

3. Einberufung

Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt mindestens einmal jährlich. Das Verfahren regelt die GO DVMV.

§ 10 Jugendclub im DVMV

1. Der Jugendclub des DVMV führt sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihm zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Seine Zusammensetzung und Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 11 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Landesorgan.

1. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums und
- b) den Delegierten

2. Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung hat über alle in der Satzung festgelegten Angelegenheiten sowie über

Fragen und Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig insbesondere für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüfer
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) turnusmäßige Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Abberufung und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus Gründen, die zum Vereinsausschluss führen können
 - f) Änderungen und Neufassung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten
 - g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates sowie des Ehrenpräsidenten sowie ggf. Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.

3. Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Übermittlung per Telefax oder E – Mail der Schriftform genügt.

Die Delegiertenversammlung kann als Präsenz – oder Internetversammlung abgehalten werden. Dies ist in der Einladung zu erwähnen.

Eine weitere Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt, oder
- b) ein Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung beim Vorstand beantragt hat. Diese hat innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt ist und die Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

5. Beschlussfassungen

Die Delegiertenversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderweitige Regelungen trifft.

Beschlüsse die den Zweck des Verbandes ändern, bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen und am Tage der Versammlung in Schriftform vorliegen.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind durch den Protokollführer zu protokollieren und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen einer Frist von einem Monat ab Übermittlung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend zu machen, andernfalls es als genehmigt gilt.

§ 12 Verbandsgericht

1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie einem

stellvertretendem Vorsitzendem und einem stellvertretendem Beisitzer.

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen weder dem Präsidium, noch dem Gesamtvorstand angehören und auch nicht Delegierte der Delegiertenversammlung sein.

Sie dürfen weder Gastmitglieder noch fördernde Mitglieder sein. Personen, welche die Befähigung zum Richteramt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften besitzen, können auch ohne Mitglied zu sein, zu Mitgliedern des Gerichtes gewählt werden.

Gleiches gilt für Personen, die auch ohne diese Befähigung für die Wahrnehmung des Amtes geeignet sind. Das Verbandsgericht entscheidet durch drei seiner Mitglieder.

2. Zuständigkeit

Das Verbandsgericht entscheidet über zur Überprüfung beantragte, vom Präsidium oder der Delegiertenversammlung verhängte Sanktionen.

3. Disziplinarordnung

a) Die Disziplinarordnung des DVMV(DO DVMV) ist für alle Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder verbindlich und ist Bestandteil der Satzung.

b) Die DVMV -Mitglieder und deren für den aktiven Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Rechtsbehelfe und Rechtswege vor Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszuschöpfen.

§ 13 Wahlen, Abstimmungen, Stimmberechtigung

1. Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Zur Wahl des Präsidenten ist eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Sodann entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Weiteres regelt die GO DVMV.

2. Ligaobleute

Die Obleute der Landesligen sind durch die Teamcaptains für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Verbandsgericht

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Stimmberechtigung und –verteilung

a) Mitglieder nach §4 Nr. 2 a und b der Satzung haben drei Stimmen für ihren Vorstand und je eine Stimme je angefangene 20 Mitglieder.

b) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Mehr als vier Stimmen können durch einen Delegierten nicht verkörpert werden.

d) Mitglieder können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn im Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens vier ihrer Einzelmitglieder für den aktiven Spielbetrieb gemeldet und die Beiträge vollständig gezahlt worden sind.

Weiteres regelt die GO DVMV.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ein

Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Aufwandsentschädigungen können nur nach Maßgabe der Reisekosten- und Aufwandsentschädigungsordnung (RKO DVMV) geltend gemacht werden, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 15 Datenschutz

Zur Verwirklichung des Verbandszweckes erfasst der Verband die dazu erforderlichen Daten, insbesondere auch die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Die Erhebung, Verarbeitung und Weiterleitung dieser Daten bestimmt sich nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg – Vorpommern.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einzuberufenden Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Dartverband e.V. zur Förderung der Jugend im Dartsport.

Gründungsmitglieder:

Gabbert, Klaus-Dieter

Wahmkow, Tobias

Staben, Matthias

Sonnemann, Ronny

Gürtler, Tobias

Baethke, Julian

Plewka, Alexander